

Erklärung

zuhanden der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern betreffend Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen der römisch-katholischen Landeskirche bzw. der römisch-katholischen Kirchgemeinde:

Im Hinblick auf die Erteilung einer Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen bestätigen wir Ihnen hiermit, dass

- die der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern eingereichten Spesenreglemente für die Mitarbeitenden der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie für die Synodalräte, Synodalen, Kirchenräte und die Mitglieder der Rechnungskommissionen verbindlich sind und das Spesenwesen damit abschliessend geregelt ist,
- den Mitarbeitenden der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie den Synodalräten, Synodalen, Kirchenräte und den Mitgliedern der Rechnungskommissionen, neben den auf den Lohnausweisen als Salärbestandteil bescheinigten Vergütungen, keine im Spesenreglement nicht vorgesehenen Leistungen irgendwelcher Art ausgerichtet oder gutgeschrieben werden,
- keinerlei auf den Lohnausweisen nicht als Salärbestandteil ausgewiesene Privatauslagen direkt bezahlt werden,
- die reglementarischen Spesenvergütungen den gesamten den Mitarbeitenden sowie den Synodalräten, Synodalen, Kirchenräten und den Mitgliedern der Rechnungskommissionen aufgrund des Arbeitsvertragsrechtes (Art. 327 ff. OR) zustehenden Auslagenersatz abdecken.

Die römisch-katholische Landeskirche bzw. die römisch-katholischen Kirchgemeinden nehmen davon Kenntnis, dass sich der zu erteilende Dispens ausschliesslich auf die Bescheinigung der Summe von den nach dem einzelnen Spesenereignis abgerechneten Vergütungen bezieht. Pauschale Spesenvergütungen, also Vergütungen, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ausgerichtet werden, sind mit den Lohnausweisen in jedem Fall betragsmässig zu bescheinigen.

Die römisch-katholische Landeskirche bzw. die römisch-katholischen Kirchgemeinden verpflichten sich, jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein genehmigtes Spesenreglement ohne Zustimmung geändert, so fällt der früher erteilte Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen automatisch dahin.

Die römisch-katholische Landeskirche bzw. die römisch-katholischen Kirchgemeinden verpflichten sich, jeweils zu Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern eine vollständige Liste sämtlicher Empfänger von Pauschalspesenvergütung einzureichen. Diese Zusammenstellung muss folgende Angaben enthalten: Name/Vorname, Adresse, Titel/Funktion, Bruttolohn sowie die ausbezahlten Pauschalspesen.

Ort und Datum:

Unterschrift: